

Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung von Kindergartenkindern in den kommunalen Kindergärten

für die Betreuung während der Ferienbetreuung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung maßgebend:

Die Stadt Bad Saulgau richtet für die Kinder der Stadt Bad Saulgau im Kindergartenalter eine Ferienbetreuung ein. Für die Betreuung gilt die folgende Ordnung:

§ 1

Aufgabe der Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung wird von der Stadt privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2

Betreuungskräfte, Gruppengröße

Die Betreuung findet im Rahmen der vorhandenen Regelkindergartengruppen der kommunalen Kindergärten der Stadt Bad Saulgau statt.

§ 3

Aufnahme

1. Es werden nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Saulgau haben und einen Kindergarten in Bad Saulgau besuchen, der in der entsprechenden Ferienzeit geschlossen ist. Die Vergabe erfolgt nach dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Anmeldeunterlagen bei der jeweiligen Kindergartenleitung, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.
2. Die Anmeldung des Kindes hat spätestens 6 Wochen vor Ferienbeginn zu erfolgen. Die Anmeldung kann nur für volle Kalenderwochen erfolgen.
3. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kindergartenleitung während der Ferienzeitbetreuung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4

Abmeldung / Kündigung

Die Abmeldung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Betreuungszeit schriftlich bei der Stadt Bad Saulgau abzugeben. Wird die Abmeldung nicht rechtzeitig eingereicht, ist der volle Elternbeitrag nach § 7 der Benutzungsordnung bis zum Ablauf dieser 2 Wochen zu entrichten. Bei länger als 1 Woche andauernder Erkrankung, beträgt die Kündigungsfrist nur 1 Woche.

§ 5

Besuch der Ferienbetreuung, Öffnungszeiten

1. Die Ferienbetreuung findet in der Regel in den Schulferienzeiten bezogen auf die Stadt Bad Saulgau statt. Die genauen Öffnungszeiten der Kindergärten im jeweiligen Schuljahr können Sie dem Internet (www.bad-saulgau.de) entnehmen oder beim jeweiligen Kindergarten (siehe Anlage 6) erfragen.
2. Die Ferienbetreuung erfolgt während der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Änderungen werden ggf. im Stadtjournal und im Internet bekannt gegeben.
3. Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnung der Einrichtung gebracht werden und müssen pünktlich zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden.

§ 6

Schließung der Einrichtung

Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen wegen Erkrankung des Personals oder aufgrund von behördlichen Anordnungen ergeben. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon möglichst frühzeitig unterrichtet.

§ 7

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Ferienbetreuung wird ein Unkostenbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn der Woche an zu entrichten, in der das Kind aufgenommen wird. Für die Betreuung je Kalenderwoche wird ein Betreuungskostenaufwand von 25% des maßgebenden Elternbeitrags, der für den Besuch des ersten Kindes bezahlt wird, bezogen auf die jeweilige Betreuungsform erhoben. Die Ferienbetreuung stellt auch zeitlich gesehen ein zusätzliches Betreuungsangebot dar, deshalb ist der Elternbeitrag zusätzlich zu den sonstigen Kindergartenbeiträgen zu entrichten. Der Elternbeitrag ist jeweils im voraus zu entrichten. Hierzu wird ein SEPA-Lastschriftmandat nach Anlage 4 für die gesamte Betreuungszeit gefordert.
2. Als Verwaltungskostenaufwand wird eine einmalige Gebühr von 5 € für jedes Kind pro Ferienzeit erhoben. Wird das Kind bei verschiedenen Betreuungseinrichtungen während der Ferienzeit angemeldet, muss ein Nachweis (Quittung) über die bezahlte Gebühr bei einer der Betreuungseinrichtungen vorgelegt werden, damit diese anerkannt werden kann.
3. Der Elternbeitrag ist auch in Zeiten, in denen die Ferienbetreuung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 8

Versicherung

1. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert:
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
 - während des Aufenthalts im Kindergarten,
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für von der Stadt Bad Saulgau oder von Mitarbeitern/Innen der Kindergärten weder vorsätzliche noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder haften weder Träger noch Mitarbeiter/Innen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrzeuge, etc.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, dem Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in die Ferienbetreuung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- und Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Der Kindergarten ist in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten.

3. Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. dürfen die Kinder die Ferienbetreuung nicht besuchen.
4. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit notwendig machen, nur ausnahmsweise und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern/Innen verabreicht.

§ 10

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Ferienbetreuung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt erst mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Verlassen desselben.
3. Auf dem Weg von und zur Ferienbetreuung, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Personensorgeberechtigten.
4. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung nach Anlage 4 gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
5. Sofern die Kinder an Veranstaltungen außerhalb der Ferienbetreuungseinrichtung teilnehmen (z. B. Ausflüge, Besichtigungen) sowie bei Fahrgemeinschaften hierzu, ist eine Einverständniserklärung nach Anlage 1 abzugeben.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bad Saulgau, den 20.11.2013

Doris Schröter
Bürgermeisterin

Anmeldebogen

1. Kind

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	Staatsangehörigkeit
PLZ, Ort	
Datum der Betreuung; Beginn und Ende	Uhrzeit der Betreuung; Beginn und Ende (max. von 7.00 bis 16.30 Uhr)

2. Eltern

Mutter	Name	Sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Wohnung	Notfall-Telefon privat am Arbeitsplatz		
Vater	Name	Sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Wohnung	Notfall-Telefon privat am Arbeitsplatz		

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten des Kindergartens, die nicht auf dem Gelände des Kindergartens statt finden, teilnimmt und
2. bin damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten u.U. Privatautos benutzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die **folgenden Angaben** auf **freiwilliger** Basis geschehen. Ein Kind dessen Eltern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt, bekommt bevorzugt einen Ferienbetreuungsplatz.

Wir versichern, das

- wir beide erwerbstätig/in Berufsausbildung sind bzw. an einer Eingliederungsmaßnahme teilnehmen.

Bei Alleinerziehenden:

Ich versichere, dass

- ich berufstätig/in Berufsausbildung bin bzw. an einer Eingliederungsmaßnahme teilnehme.

Zutreffendes bitte ankreuzen! Unzutreffendes bitte streichen

3. Besondere Vermerke (z.B. Pflegeeltern)

Die Benutzungsordnung wird zur Kenntnis genommen und anerkannt. Mit der elektronischen Erfassung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten wie Namen, Anschrift, Bankverbindung und Gesundheitsdaten (Allergien etc.) bin ich/ sind wir einverstanden. Sie werden zu Planungszwecken und der Abrechnung des Entgelts erhoben. Die personenbezogenen Daten werden in der Regel maximal bis zu 5 Jahre nach Ausscheiden aus der Ferienzeitbetreuung gespeichert.

Bad Saulgau, den _____

Sorgeberechtigte/r

Sorgeberechtigte/r

Angaben über die Gesundheit des Kindes

- Ich versichere/Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Krankheiten von Augen, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt. Dasselbe gilt für Kopflaus oder Krätzmilbenbefall.
- Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit/eines Befalls (s. o.) ergibt. In Erkrankungs-/Verdachtsfällen, werde/n ich/wir die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.
- Ich versichere/Wir versichern das bei dem Kindergarten, in dem sich die Kinder die überwiegende Zeit des Jahres aufhalten, die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindergarten gesetz vorliegt, sowie Angaben über Impfungen.

1. Hausarzt des Kindes

Name, Anschrift, Telefon _____

Krankenkasse _____

Allergien/Medikamente

--

Wir/Ich versichern/e das alle Angaben vollständig und nach bestem Wissen gemacht wurden.

Bad Saulgau, den _____

Sorgeberechtigte/r

Sorgeberechtigte/r

Anmeldung

Hiermit melde ich das/mein/unser Kind (Name) _____

whd. _____

bei der Ferienbetreuung des Kindergartens

- „Zur Arche Noah“ in Bolstern
 Braunenweiler
 „St. Nikolaus“ in Großtissen

- „Spatzennest“ in Bondorf
 „St. Josef“ in Fulgenstadt

für die Zeit von _____ bis _____ (volle Kalenderwochen!) an.

Dies ergibt in den städtischen Einrichtungen:

_____ Wochen à 23,50 € / KW: _____ €

+ Verwaltungskostenersatz: 5,00 € _____ €

(Wenn nicht, wurde bereits bezahlt im Kindergarten _____)

Summe: _____ €

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die Betreuungskosten und der Verwaltungskostenersatz laut beiliegendem SEPA-Lastschriftmandat eingezogen wird.

Geburtsdatum d. Kindes: _____

Eintrittsdatum: _____

Zahlungspflichtiger:

Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Teilort

Bad Saulgau, den _____

Sorgeberechtigte/r

Sorgeberechtigte/r

SEPA – Lastschriftmandat
(früher Einzugsermächtigung)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 8700100000402893

Mandatsreferenznummer: _____
(wird von der Stadtkasse ausgefüllt)

Ich ermächtige/wir ermächtigen die Stadt Bad Saulgau das Entgelt für die Betreuung im Rahmen der Ferienzeitbetreuung von Kindergartenkindern von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Stadt Bad Saulgau auf mein/unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Es wird eine Lastschriftankündigungsfrist (pre-notification) von 1 Tag vereinbart.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger:

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE _____
IBAN

Bad Saulgau, den _____

Unterschrift des Kontoinhabers

- Eine Rückgabe des Lastschrift-Mandats ist nur im Original, nicht jedoch als Fax oder E-Mail zulässig.
- Lastschriften von einem Sparkonto sind nicht möglich.

Einverständniserklärung

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

- Ich erkläre/ wir erklären, dass mein/unser Kind von mir/uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Ferienbetreuung eingewiesen ist.
- Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei sonstigen Sondersituationen trage/n ich/wir Sorge, dass mein/unser Kind abgeholt wird.
- Ich gebe/wir geben mein/unser Einverständnis, dass mein/unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Bad Saulgau, den _____

Sorgeberechtigte/r

Sorgeberechtigte/r

Eingang beim Kindergarten

Datum

Stempel / Handzeichen

Verzeichnis der kommunalen Kindergärten

Kindergarten	Leiterinnen	Anschrift
„Zur Arche Noah“ in Bolstern Tel.: 07581/6931	Frau Antje Stulp	88348 Bad Saulgau Ringstr. 10
„Spatzennest“ in Bondorf Tel.: 07581/6423	Frau Sylvia Slotosch	88348 Bad Saulgau St.-Bruno-Str. 59
„Löwenzahn“ in Braunenweiler Tel.: 07581/2757	Frau Christine Gelder- Hagmann	88348 Bad Saulgau Löwenstr. 4
„St. Josef“ in Fulgenstadt Tel.: 07581/8480	Frau Andrea Dreher	88348 Bad Saulgau Luibertusweg 2
„St. Nikolaus“ Großtissen Tel.: 07581/7441	Frau Matina Zec	88348 Bad Saulgau Im Wiesengrund 1
„Schatztruhe“ Bad Saulgau Tel: 07581/5377459	Frau Karahasanovic	88348 Bad Saulgau Paradiesstraße 99
